

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.
1791-1811
1807**

47 (23.11.1807)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-143211](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-143211)

Jeverische Wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.

Montag den 23 — 47 — November 1807.

Notificatie.

De Staats Raad van Hooff Commislaris Generaal van wegens Zyne Majesteit, den Koning van Holland, in Oostvriesland, en het Land van Jever, brengt by dezen, naar aanleiding van het Koninklyk Besluit van den 28, September l. l. ter Kennis van alle Ingezetenen binnen de voorschreven Landen.

" Dat elk en een iegelyk welke eenige pretensien ten lasten van de
" Hollandsche Administratie anterieur aan den Jare 1807. en alzoo den
" dienst van vorige Jaren betreffende mogten hebben, gehouden zullen
" zyn, dezelve voor den eersten December van dit Jaar, ten Comtoire
" van den Heere Contrarolleur Generaal der Finantien in te dienen.
" Dat al verder, alle de genen die eenige Pretensien ten laste van het
" Ryk, het zy over deze loopende Jaren of voor het vervolg zullen ver-
" meenen te hebben, verplicht zullen zyn, dezelve voor den eersten April
" van het Jaar volgende op dat, tot den dienst van het welk de ge-
" vorderde betaling behoort, in te dienen by het Ministerie wien de
" zaak aangaat, met de expresse bepaling dat alle welke daar aan niet
" zullen voldoen gecenseerd zullen worden, van derzelve pretensien af-
" stand te hebben gedaan, en zodanige pretensien dien volgens gehou-
" den zullen worden voor vernietigd.

Gedaan binnen Aurich den 4. November 1807.

van Hooff.

Verordnung.

1 Es wird dem Publico hiermit bekannt gemacht, daß der Preis einer Kanne Lüneburger Salz auf 12 Stüber, einer Kanne holländischen Salzes aber auf 10 Stüber, vorerst und bis auf weitere Verordnung bestimmt und festgesetzt worden ist. Signatum Jever den 6ten Nov.

Aus der Regierung.

2 Da die Verordnungen vom 18ten August und 15ten December 1756, vom 28ten Januar 1758, vom 10ten Februar und 14ten August 1759, vom 9 April 1767, vom 9 Novemb. 1772, zuletzt

ernuert am 18 Octob. 1806, nach welchen die Schlächter sich zu richten haben, dem Publico nicht allgemein bekannt sind: so werden sie hiermit in Erinnerung gebracht.

§. 1. Die Schlächter müssen das Fleisch, auf Verlangen, auch bey einzelnen Pfunden anhaufen und verkaufen.

§. 2. Sie dürfen dem Käufer, bey dem Einkauf des bessern Fleisches, nicht von dem geringern Fleische eine ihnen beliebige Pfundzahl für denselben Preis aufdringen. Doch kann demjenigen, welcher 5 Pfund und darüber bis 10 Pfund von

dem bessern Fleische kauft, dabey ein halbes Pfund von geringern Stücken, und dem, welcher 10 bis 15 Pfund kauft, 1 Pfund von geringern Stücken, mitgegeben werden; welche Proportion von 15 Pfund und so weiter fortgeht.

§. 3 Sie sollen den Käufern das Fleisch vorwägen, wenn auch diese das Wägen nicht verlangen.

§. 4. Sie dürfen an den ordentlichen Wochenmarkstagen, vor 1 Uhr Nachmittags, an Niemanden Rindfleisch bey Biertheilen verkaufen.

§. 5. Sie sollen die Schweinsfüße und Knochen nicht mit dem Speck für gleiches Geld los schlagen, und kein Bauchspeck mit dem Rüssel verkaufen.

§. 6. Sie sollen sich nach diesen Vorschriften, bey Strafe von 10 fl. auf jeden Uebertretungsfall, nicht nur bey dem Verkauf auf dem Markte und aus dem Hause, sondern auch bey dem Hausstreichen; u. überhaupt der Wochenmarktsordnung vom Oct. 1755 und der Verordnung vom 1 Jul. 1806 Folge leisten. Wornach ic. Sigl. Jever den 16 Nov. 1807. Bürgermeister und Rath hies.

J e t z i g e F l e i s c h t a r e.

Ralb. Fleisch.]	Ein Hinter Viertel m. 4 Rib.	d. P. f. w.
	ben von 7 bis 8 Pfund.	15
	— — — 9 — 10 —	1 —
	— — — 11 — 13 —	1 5
	Ein Vorder Viertel	
	— — von 6 bis 7 Pfund.	10
	— — — 8 — 9 —	12½
	— — — 10 — 12 —	1 —
Lammfleisch,	das Beste	2 5
	das Geringere	1 5
Schaaflfleisch,	das Beste	2 —
	das Geringere	1 10
Schweinfleisch,	das Beste	3 5
	das Geringere	3 5
Rüssel	—	6 —

Beförderung.

Bermöge eines von Sr. Excellenz d. Herrn Commissair-General und Staatsrath van Hoff eingegangenen gnädigen Rescripti, d. d. 28. October a. c. No. 7. ist dem Medicinæ et Chirurgiæ Doctor S. F. Lantz licentia practicandi verliehen worden. Jever d. 11. Nov. 1807.

Aus der Regierung.

Gerichtl. Proclam.

1 Es soll die Lieferung von 30 Stiege Krummstroh, am Mittwoch, den 25 dieses, mindestannehmend, öffentlich verdungen werden. Die

Liebhaber dazu können sich gedachten Tages Nachmittags 2 Uhr vor der Landes-Deputation in dem Cammer-Session-Zimmer, einfinden, und nach den Conditionen annehmen. Jever aus der Landes-Deputation am 8 Nov. 1807.

2 Da die Subhastation des Folkert Gerdes 7 Grasen Landes auf den Wiarder Groden, anmoch erkannt worden; so wird dem proclamati subhastatorium noch nachgefüget.

No. 20. Folkert Gerdes 7 Grasen Landes auf dem Wiarder Groden, und wird hieby bemerkt, daß, damit die Publication auch dieses Grundstück-Verordnungsmäßig geschehe, der terminus subhastationis bis zum Montag den 7ten Decemb. d. J. verleget, und darauf angeleget sey. Wornach ic. Sign. Jever d. 22 Oct. 1807.

Aus dem Landgerichte.

3 Da der Stadtswall seither durch das Herauf- und Herunterklättern beschädigt worden, so wird solches bey 3 fl. Brüche und Kosten, auch in Absicht der Kinder bey Vermeidung unangenehmer Verfügung, und daß die Eltern und Vormünder, wenn sie es den Kindern nicht untersagen, selbst bestraft werden sollen, hiermit wiederholentlich verboten; und jeder angewiesen, sich lediglich der Treppen und der Mensen zu bedienen. Wornach ic. Sigl. Jever den 11 Nov. 1807. Bürgermeister und Rath hies.

4 Es wird hiemit nachrichtl. bekannt gemacht, daß das Baakenfeuer auf der Insel Wangerooge vorerst und bis auf weitere Verfügung nicht mehr vobrennen soll. Jever aus der Cammer den 13. Nov. 1807.

Concurse.

1 Von Harke Hayen zu Sillenstede, ergethet concursus creditorum, und ist terminus conclusivus zur Angabe bis zum 6ten Decemb. d. J. festgesezet worden. Wornach ic. Sigl. Jever d. 17 Oct. 1807.

Aus dem Landgerichte hieselbst.

2 Von Dudde Delrichs zu Heppens, ergethet concursus creditorum, und ist terminus conclusivus zur Angabe bis zum 20 Dec. d. J. festgesezet worden. Wornach ic. Sign. Jever d. 5 Nov. 1807. Aus dem Landgerichte hieselbst.

Notifikationen.

1 Bedingungen nach welchen ad num 18 procl. subhast. das Häuslingshaus bey Fockwarfen verkauft werden soll.

1) Die 11 Matten, welche zu dem Häuslings-

haufe gehöret, sind von den Haupttheerde Fockwarfen, in Erbpacht gegeben, und muß dafür an Fockwarfen jährlich auf Michaelis, 1808 zum erstenmale, fünf und eine halbe Pistole Erbpacht gegeben werden.

2) Dieses Grundstück nebst Behausung ist bis May 1811 für 200 Gemeinethaler verheuert, und muß der Käufer den Heuermann bis dahin für diese Miethe wohnen lassen, und den Contract erfüllen.

3) Käufer eritt dieses Häuslingshaus mit Zubehör gleich als sein Eigenthum an, stehet die Gefahr des Hauses, und zehlet die Miethe des Grundstücks erst von May 1808.

4) Das Haus ist in der Brandcase versichert, Käufer muß diese Verbindlichkeit nachkommen.

5) Die Kaufgelder werden in 3 gleiche Terminen May 1808 Michael. 1808 und May 1809 mit zwischenlaufende 4 proC. Zinsen der beyden letzten Termine von May 1808 an ad depositum bezahlet.

6) Käufer zehlet alle Subhastations Kosten und depositen Gebühren incl. des 1 proC. so daß Verkäuferin die Kaufgelder ohne Abzug erhält. Der Käufer muß überdem an den Advocaten Fürgens für gerichtliche und außergerichtl. Bemühungen und Auslagen 4 Wochen nach geschenehen Verkauf 4 Pistolen bezahlen.

2 Bedingungen nach weichen sub num. 17. des subhastations Proclams Johann Wilhelm Dncken Tochter Landguth Fockwarfen verkauft werden soll.

1) Dieses Landguth bestehet in 15½ Grase nebst Behausungen. Von dem Lande sind 11½ Grase an Hinrich Bohnen gegen Erlegung von 6 Rl. jährlich um Michaelis, und 9 Grase an Albert Carstens, gegen jährlich um Michaelis zu bezahlende 5 Rl. in Erbhener ausgethan worden. Ferner sind davon 1 Matten Landes in Erbpacht an dem kleinen Häuslingshause, welches unter num. 18 procl. subhast. besonders jetzt verkauft wird, für einen jährlichen Canon zu fünf und einer halben Pistole, Michaelis zahlbar, ausgethan, und von allen diesen Stücken muß der Haupttheerd die Lasten tragen.

2) Verkäuferin will nicht für die Richtigkeit der Grasezahl einstehen, und so wenig an den Kaufgelde dieserwegen einen Abzug leiden, als zum Schadensersatz verbindlich seyn.

3) Die Gebäude sind sofort auf Gefahr des Käufers, und muß er die übernommene Ver-

bindlichkeit bey der Brandversicherung Gesellschaft beytreten.

4) Dieses Landguth wird von Käufer auf May 1808. eigenthümlich angetreten.

5) Die Kaufgelder werden in drey gleiche Terminen als May 1808, Michaelis 1808 und May 1809 mit zwischenlaufende 4 proC. Zinsen der beyden letzten Termine von May 1808 an bezahlet.

6) Der Käufer trägt alle Subhastations und Depositengebühren incl. des 1 proC. und bezahlet an den Anwald der Verkäuferin Adv. Fürgens für gerichtliche und außergerichtl. Bemühungen und Auslagen in Zeit 4 Wochen nach den Verkauf sechs Pistolen.

3 Bedingungen wernach num. 15. procl. subhast. Johann Wilhelm Dncken Tochter Landguth, Groß Wasens, verkauft werden soll.

1) Dieses Landguth bestehet incl. 10 Matten welche zu den Nebensändereyen des adelichen Borwerks Canarienhansen gehören, und von den Besitzer von Wasens als ein Aflter Erbpachtsstük besessen werden, aus 70 Matten Landes. Verkäuferin stehet aber nicht für die Größe und Zahl der Matten ein, und will dieserwegen so wenig an den Kaufgeldern einen Abzug leiden, als sonst zum Schadensersatz verbindlich seyn.

2) Die zu Canarienhansen gehörige 10 Matten Landes werden von der Verkäuferin nach und in Gemäßheit der gnädigsten Concession d. d. Coßwig den 15 Febr. 1805 welche die Liebhaber bey den Advokaten Fürgens zur Einsicht erhalten können, gegen einen jährlichen den Besitzer von Canarienhansen um May und Michaelis zu entrichtenden Canon von 2 Rth 12 sch. 10 w. in Golde per Matt in Aflterpacht gegeben.

3) Käufer muß die Confirmation des Afltererbpachts Contrakts bey der Cammer nachsuchen, und zehlet er an desfallsigen Confirmationsgebühren, bey Nachsuchung der Confirmation des Afltererbpachtscontrakts alle sechs Jahr und gleich nach geschenehen Ankauf zum ersten male zehn Rth in Golde an die Cammer.

Käufer ist auch zu den Confirmationskosten des ganzen Borwerks Canarienhansen alle sechs Jahre beyzutragen verurtheilt, und muß seine deshalbige quote bey dem ersten fällig werden dieser Gelder den Besitzer von Canarienhansen mit fünf Rth entrichten.

4) Verkäuferin Erblasser Mins Friederich von Thünen hat dieses Afltererbpachtsrecht so und auf diese Weise erworben, und will sie auch für



nichts weiter, als hier aufgeführt, verbindlich seyn.

5) Es wird von diesem Lande eine Beheerdichte Heuer von ein $\frac{1}{2}$ drey sch. jährlich an die Cämmerin Minsken entrichtet, und außerdem noch bey Veränderungen zehn $\frac{1}{2}$ Weinkauf, es muß auch bey Veränderungen 100 $\frac{1}{2}$ Weinkauf excl. der Gebühren und Geschenke an die Renterey bezahlet werden.

6) Käufer tritt das Landguth gleich nach geschenehen Verkauf, die Behausungen aber, die in der Brandversicherungsgesellschaft versichert stehen, auf May 1808. an, die Bekände stehen aber gleich nach geschenehen Ankauf auf des Käufers Gefahr. Verkäuferin trägt bis May 1808 die Abgaben vom Lande.

7) Die Kaufgelder werden in drey gleiche Terminen, May 1808, Michaelis 1808 und May 1809, mit zwischenlaufende 4 pro C. Zinsen von May 1808 an bezahlet.

8) Käufer zahlet alle Subhastations und Depostengebühren incl. des 1 pro C. so daß Verkäuferin die Kaufgelder ohne allen Abzug erhält, und entrichtet derselbe außerdem für gerichtliche und außergerichtl. Bemühungen und Auslagen in Zeit 4 Wochen nach geschenehen Ankauf an den Anwald der Verkäuferin, Advokat Jürgens, sechs Pistolen.

4 Bedingungen wornach Folkert Gerdes 7 Grase, auf den Wiarder Groden belegen, verkaufen will.

1) Dieses Grundstück bestehet aus 7 Grase Landes, für deren Größe Verkäufer, aber nicht einstehet, sondern solche, so wie sie da liegen, verkauft.

2) Auf diesem Grundstücke haftet excl. der Schreib- und Abhandlungs Gebühren, an Geschenke und Weinkauf 14 Rthl. und muß davon an Herren-Heuer jährlich $3\frac{1}{2}$ Rthl. bezahlet werden.

3) Käufer muß einen halben Klampen unterhalten. Sollte noch eine dem Verkäufer unbekante Last auf dem Lande haften: so muß der Käufer solche übernehmen, ohne daß Verkäufer einige Gewähr dafür leisten will. Wegen dieses Grundstück braucht nichts zur Unterhaltung an Wege und Stege contribuiret zu werden.

4) Von diesem Grundstücke sind 3 Grase an Johann Gerdes Minsken Wittwe bis zum Herbst 1810 verheuert, der Verkäufer genießet bis dahin von diesen 3 Grasen die Heuer, und kann folglich Käufer dieses Stück Landes erst im

Herbst 1810, wenn die Früchte vom Lande gefahren, als sein Eigenthum antreten.

5) Das Heck und Damnholz zwischen den 7 und 8 Grasen wird nicht mit verkauft, im Gegentheile werden von Verkäufer noch vor der Unternehmung des Landes von seiten des Käufers die Dämme zwischen den 7 u. 8 Grasen ausgehoben.

6) Der Bewohner des von Miniet Jansen igt bewohnten Hauses hat das Recht über diese 7 Grasen und zwar an der Südseite dieser 7 Grase, und namentlich am Ufer des Grabens seinen Fahrweg von seinem Hause zu nehmen, Käufer muß dieses geschenehen lassen, und nimmt diese Last mit auf dem Lande.

7) Dieses Grundstück wird mit Ausnahme desjenigen was von den 3 verheuerten Grasen vorher erwähnt worden, auf May 1808 von dem Käufer eigenthümlich angetreten.

8) Die Kaufgelder werden in 3 halbjährige Terminen May 1808, Michaelis 1808 und May 1809 mit zwischenlaufende Zinsen zu 4 pro C. der beiden letzten Termine von May 1808 angehend, entrichtet.

9) Käufer zahlet alle Subhastations Kosten und Deposten Gebühren incl. des 1 pro C. und bezahlet an den Anwald des Verkäufers für gerichtl. und außergerichtl. Bemühungen und Auslagen binnen 4 Wochen nach geschenehen Verkauf 4 Pistolen.

5 Bedingungen wornach Johann Jürgens Kinder Vormund Hajo Eulen seiner Pupillen Haus mit Kohlgarten und einem Ende Deichs auf dem Wiarder Groden nahe heym Horummersiel subhastiren lassen will.

1) Dem Käufer wird dies Grundstück mit allen Rechten u. Gerechtigkeiten, Ersten u. Beschwerden, so wie Verkäufer solches besessen, übertragen.

2) Das Haus ist bey der Brandversicherungsgesellschaft affecuriret, in welche Verbindlichkeiten der Käufer sofort eintritt.

3) Das Haus ist sofort auf Gefahr und Unterhaltung des Käufers, und erhält er selbiges mit dem Garten und dem Ende Deichs um May 1808 in Besitz, bis wohin es von den Verkäufer resp. für dessen Rechnung genutt wird, ohne daß dem Käufer bis dahin dafür irgend etwas vergütet wird.

4) Es wird von diesem Hause eine jährliche Grundheuer von 1 Rthl. 18 sch. an weyl. Pastroin Detken Erben bezahlet.

5) Die Kaufgelder werden in dreyen gleichen

Terminen, May 1808, Michael. 1808 und May 1809 mit zwischenlaufenden 4 proC. Zinsen von May 1808 ab an, ad depositum bezahlt.

6) Sämmtliche Subhastations und Depositengebühren incl. des 1 proC. werden von dem Käufer allein getragen, und zahlt derselbe an den Anwalt des Verkäufers 14 Tage nach dem Verkaufe für die desfallsigen Bemühungen und Auslagen 3 Pistolen, so daß Verkäufer die eingekommene Kaufgelder rein erhebet.

6 Bedingungen wornach vl. Jacob Harms Niek Kinder Vormünder, Hinrich Bohlen Jocken und Johann Friedrich Schöne ihrer Pupillen Wuttschiff subhastiren lassen wollen.

1) Das Schiff liegt im Hooftsteler Hafen und ist vl. m. 27 Haber Lasten groß.

2) Sämmtliche Inventarien Stücke, wovon man ein Verzeichniß bey dem Anwalde der Verkäufer, Secr. Jürgens in Jever einsehen kann, werden mit verkauft.

3) Das Schiff u. das Inventarium desselben sind gleich auf Gefahr des Käufers, welcher selbige gleich zum Eigenthum und Gebrauch erhält.

4) Die Kaufgelder werden in dreyen gleichen Terminen, May 1808, Michaelis 1808, und May 1809 mit zwischenlaufenden Zinsen zu 4 pC. von May 1808 ab an, ad depositum bezahlt.

5) Sämmtliche Subhastations und Depositengebühren incl. des 1 proC. werden von dem Käufer allein getragen, und hat selbiger für die desfallsige Bemühungen u. Auslagen des Anwaldes der Verkäufer, 14 Tage nach den Subhastations Act, 2 Pistolen an denselben, zu bezahlen.

7 Bedingungen nach welchen Lorenz Niekles Wittve ihr im Hopfenzaun stehendes Haus nebst Rigen und dabey gehdrigen Warf verkaufen will.

1) Das Wohnhaus kann um May 1809 erst bezogen werden; indeßen genießet der Käufer die Miethen von May 1808, ab an. Verkäuferin bleibt aber bis May 1809 in der Rige ohnentgeltlich wohnen.

2) Von diesem Hause werden nur halbe Abgaben entrichtet, und 1 sch. 10 w. Grundsteuer an die Stadtkirche bezalet.

3) Die Bezahlung des Kaufschillings geschieht in drey gleichen Terminen, als Michaelis 1808, May 1809 und Michaelis 1809 und zwar mit Zinsen zu vier proC. von May 1808 an.

4) Käufer bezahlt sämmtliche subhastations, Depositen und anhängige Gebüren, ohne Ausnahme, jedoch mit Ausschluß der Assigna-

tions Kosten, so daß Verkäuferin die Kaufgelder rein erhebet.

5) Wegen Nachsichung des Verkaufs, Entwerfung u. Abschriften der Bedingungen u. deren Insertion im Wbl. bezahlt der Käufer in Zeit 14 Tagen an den Anwald der Verkäuferin 2 Pistolen.

8 Bedingungen wornach der Schmiedeamtmeister Johann Hinrich Heeren sein Haus vor dem St. Annenthor, welches vom Huthmacher Lau bewohnt wird, verkaufen will.

1) Dieses Haus kann May 1808 bezogen werden.

2) Es ist solches zu 250 Rth. bey der hiesigen Brand-Casse versichert, in welche Rechte und Verbindlichkeiten der Käufer tritt.

3) Den bey diesem Hause im Warf befindlichen Schweinestall, bricht der Verkäufer ab, und liefert den Warf bis an die Stafetpfähle.

4) Von diesem Hause wird, außer den ordinär. Abgaben, 2 fl. an die Stadtkirche bezalet.

5) Die Bezahlung des Kaufschillings geschieht in 3 gleichen Terminen, als Michaelis 1808, May 1809 und Michaelis 1809, und zwar mit Zinsen zu 4 proCent von May 1808 an.

6) Käufer trägt sämmtliche subhastations, Depositen und anhängige Kosten, jedoch mit Ausschluß der Assignations-Kosten; so daß Verkäufer die Kaufgelder rein erhebet.

7) Wegen Nachsichung der Subhastation, Entwerfung und Abschrift der Bedingungen auch deren Insertion im Wochenblatte, muß Käufer in Zeit 14 Tagen an den Anwald des Verkäufers 2 Pistolen bezahlen.

9 Bedingungen nach welchen Heero Albers Regensdorffs Erben ihr weil. Erblassers Haus nebst Scheune, Warf und Gartengrund in der Schlachtstraße subhastiren lassen wollen.

1) Die Wittve Regensdorff bleibt bis May 1808 in dem Hause ohnentgeltlich wohnen, und entrichtet bis Ostern 1808 die Abgänge.

2) Der hinter dem Hause vorhandene Gartengrund wird nur in so fern als solcher gegenwärtig durch Pfähle als Gränzlinie bezeichnet worden, bey diesem Hause mit verkauft, weil der übrige Gartengrund so bey diesem Hause mit veräußert worden, bey dem im Kattrepel stehenden ehemdem Exte Jockens Hause gehörig und dabey mit verkauft werden soll.

3) Auf derjenigen Stelle des Gartengrundes, wo die Pfähle als Gränzlinie stehen, muß Käufer auf seine Kosten eine Hecke oder Stafette setz-

zen, und solche stets auf seine Kosten unterhalten.

4) Der im Hause vorhandene Winkel wird von dem Verkaufe ausgenommen.

5) Bezahlt der Käufer, die sämtlichen Subhastations-, Depositen-, und anhängigen Gebühren ohne Ausnahme, jedoch mit Ausschluß der Abignationskosten, so daß Verkäufer die Kaufgelder rein erheben.

6) Die Kaufgelder werden in dreien gleichen Michaelisterminen bezahlet, als Michaeli 1808 den ersten Michaeli 1809 den zweiten und Michaeli 1810 den dritten Termin, mit Zinsen zu 4 prC. von May 1808 an.

7) Käufer zahlet an den Anwalt der Verkäufer, in Zeit 14 Tagen, wegen Nachsicherung des Verkaufs, Entwerfung und Abschriften der Bedingungen, und deren Insertion im Wochenblatte vier Pistolen.

Zur Nachricht wird bemerkt, daß bey diesem Hause ein großer Regenack vorhanden ist.

10 Bedingungen nach welchen Heero Albers Regensdorffs Erben das von ihrem Erblasser geerbte vorhin Erte Fockens Haus im Rattrepel nebst Gartengrund verkaufen wollen.

1) Auf diesem Hause haften 100 Gmthlr. Capitalgelder an die Vorstadt's Schule, welche Käufer mit übernehmen, und jährlich mit 5 proC. verzinsen muß.

2) Dieses Haus ist annoch bis May 1809 zu 16 \mathcal{R} Gold an Wambach verlehert; und zieht Käufer die Mierthe von May 1808 an, als bis dahin Verkäufer die Abgänge bezahlet.

3) Der hinter diesem Hause befindliche Gartengrund, in so ferne solcher von Staketten, Hecken und Pfählen umgeben ist, wird hiebey mit verkauft.

4) Käufer bezahlet sämtliche subhastations-, Depositen- und anhängige Gebühren, ohne Ausnahme, jedoch mit Ausschluß der Abignationskosten, so daß Verkäufer die Kaufgelder rein erheben.

5) Die Kaufgelder werden in 3 gleichen Michaelis Terminen bezahlet, als Michaeli 1808 den ersten, Michaeli 1809 den zweiten, und Michaeli 1810 den 3ten Termin mit Zinsen zu vier proC., von May 1808 an.

6) Käufer zahlet an den Anwalt der Verkäufer, in Zeit 14 Tagen, wegen Nachsicherung der Subhastation, Entwerfung und Ab-

schrift der Bedingungen und deren Insertion im Wochenblatte 2 Pistolen.

11 Bedingungen zu No. 10. des Subhastationsproclams.

§. 1. die jährliche Grundsteuer beträgt nicht 3 \mathcal{R} 9 sch. sondern nur 1 \mathcal{R} 21 sch. 15 w.

§. 2. So lange Hiemke, des Wilke Tiarks Ehefrau lebt, kann sie die kleine Wohnung in dem Hause, und im Garten den ganzen Acker an Gerd Jansen's Hause und das halbe Stück daneben, Vorderseits, so lang als das Haus breit, ungestört frey bewohnen und nützen.

§. 3. Uebrigens kann das Haus May 1808. bezogen werden. Die Heuergelder bis dahin behalten Verkäufer sich bevor.

§. 4. Die Gefahr und Unterhaltung des Hauses ist sofort für den Käufer.

§. 5. Die Kaufgelder werden in drey Mich. Terminen bezahlet, jedoch mit Zinsen zu 4 prC. von May 1808 ab an vom jedesmaligen ganzen Rückstande.

§. 6. Der Käufer muß die sämtlichen Subhastationskosten und Depositengebühren auch an den Vormund H. H. Haschenborger wegen Nachsicherung der Subhastation und weitere Kosten 2 Pistolen bezahlen.

12 Bedingungen nach welchen sub num. 16 des subhast. Proclams Johann Wilhelm Dnken Tochter Landguth klein Wafens verkauft werden soll.

1) Das Landguth bestehet außer die Gebäude in 21 Matten Bauerpflichtigen Lande, wovon an Renten und Küchengesälle jährlich 12 Mthlr. 4 sch. 5 w. und für das Meierweir ein Ml. jährlich, auch bey Sterb- und Veränderungsfällen 27 Mthlr. Weinkauf bezahlet wird, ferner in einer Acker Erbpacht über 5 Matten welche zu den adelich freyen Canarienhäuser Nebenländereyen gehörig sind.

2) Verkäuferin stehet nicht für die Größe der Mattenzahl ein, und sollten solche nicht so groß seyn, so will sie doch so wenig an den Kaufgeide Abzug erleiden, noch sonst zum Schadenersatz verbunden seyn.

3) Diese Ländereyen nebst Gebäude sind bis May 1809. an Borchert Jansen zu 347 Ml. 20 s. 5 w. jährlich verheuert. Die Liebhaber können den Heuercontract bey den Advocaten Jürgens zur Einsicht erhalten und Käufer tritt in die Rechte und Verbindlichkeiten dieses Heuercontracts.

4) Käufer trägt von Stunde des Ankaufs die Gröhe der Gebäude, muß auch 7 le Abgaben von May 1808 an bezahlen, er ziehet die Heuergelder auch von May 1808 an.

5) Von den Canarienhäuser Nebenländereyen in Ackererbpacht genommene fünf Matten muß Käufer an den jedesmaligen Besitzer des Canarienhäuser Vorwerks jährlich einen Canon per Matt zwey Ml. zwölf Schaaß zehn w. oder zusammen zwölf Ml. acht sch

zehn w. in Golde Michaeli 6 jeden Jahres bezahlen, auch
zwey und einen halben Meßl. in Golde, jedesmahl
wenn der Ackererwachs: Contract wegen des Vor-
werks Canarienhafen confirmirt wird, (als welches
alle sechs Jahre geschehen muß) entrichten.

6) Käufer muß außerdem wegen dieser gedachten
fünf Matten nach den gnädigsten Rescripte d. d. 15.
Febr. 1805 alle sechs Jahre und zwar zum erstenmahl
gleich nach geschehenen Ankauf, und wo der Käufer
sogleich die Confirmation nachsuchen hat, fünf Meßl.
in Golde Confirmations: Gebühren entrichten.

7) Die Kaufgelder werden in 3 Terminen, May 1808,
Michaelis 1808. und May 1809. mit zwischenlaufende
vier Prozent Zinsen der beyden letzten Termine von
May 1808. an bezahlt.

8) Der Käufer trägt alle Subhastations: und Depo-
sitions: gahren incl. des 1 pC. und bezahlt an den An-
walt der Verkäuferin an gerichtl. und außergerichtl.
Verhandlungen sechs Pistolen in Zeit 4 Wochen nach ge-
sehenen Verkauf.

8 Joh. Conr. Helmerichs zu Sillenstäde ist Willens,
daß von ihm selbst bewohnte Kaufmannshaus und mit
neun Matten Landes als fünf Matten Grün und vier
Matten Pflugland wovon ein Matt dieses Jahr Gistbau-
er gut bedünget und mit Rößen besäet worden, freyer
noch zu gemietete separat Stücken Landes, als: fünf
Matten Grünland und 4 Matten Pflugland welche um
May 1809 heuerloß werden. Auch noch 2 und einem
halben Matten Pflugland welche im Sommer 1806 Gist-
bauer und dieses Jahr mit Weizen besäet gewesen und
May 1810 heuerloß sind. Sämtliches auf May 1808 an-
zutreten, auf 6 oder 7 Jahre zu verheuern. Es ist bekannt
daß dieses Haus zum Betrieb der Kaufmann- und Wirt-
schaft eine besondere gute Lage, und worin vom Bewohner
des Hauses 18 Jahre die Wirtschaft mit guten Nutzen ge-
trieben worden. Liebhaber zur Heurung belieben sich am
Sonntag d. 28 d. M. in seiner Behausung zu Sillenst-
de einzufinden und nach vorzulegenden Bedingungen Heu-
rungs treffen.

14 Der Schustermeister Dornbusch Jansen zu
Gottels, will von das, von ihm selbst bewohnt
werdende Haus, eine Wohnung mit Garten-
grund und 1½ Grasen Landes verheuern. Lieb-
haber können sich bey ihm einfinden und heuern.

15 Da ich die Erlaubniß erhalten habe mich
hier als practischer Arzt, Wundarzt und Ge-
burtshelfer niederlassen zu dürfen: so halte ich
es für meine Pflicht dieses hiemit dem Publico
anzuzeigen, mit dem Versprechen, daß ich mich
stets bemühen werde, durch Fleiß und Sorg-
falt das Zutrauen derer, die sich meiner Hülfe
bedienen werden, zu rechtfertigen. Meine
Wohnung ist bey meiner Mutter, der Frau
Pastorinn Lauts, in der Waagestraße. Jever.

Gerhard Friederich Lauts, der Medicin
und Chirurgie Doktor.

16 Peter A. Erfs will sein auf den Hoofs neu-

en Deich stehendes Haus, d. 28 Nov. in J. R.
Tiarks Krughaus auf Hoopsfel verkaufen.

17 Alle diejenigen, so noch gerechte Fode-
rungen an d. Hrn. H. A. Cordes, unsern gewese-
nen Handlungsbedienten haben, werden ersucht,
uns die Rechnungen in 4 Wochen einzusenden
wo sie dann bey Nichtigfindung, ihre Bezahlung
gewärtiget seyn können. Diefenigen aber, so
sich in obiger Zeit nicht bey uns melden, müs-
sen sich nach Verlauf derselben an seine Fam-
lie halten und wenden. Norden den 17ten
November 1807. Steinbömer und Lubinus.

18 Dem Johann Gerdes zu Kleverns ist die-
ser Tagen vom heil. Lande ein schwarzes Enter-
beest abhanden gekommen, welches daran kennt-
lich, daß es vorn Kopse ein weißes Zeichen,
und am rechten Ohr einen Einschnitt hat, am
linken aber oben die Spitze abgeschnitten ist. Soll-
te dieses Beest jemand zugehauen seyn, so bit-
tet Obengenannter ihn darüber zu benachrichti-
gen. Er wird für die Mühe erkenntlich seyn.

19 Alle diejenige, welche an den Nachlaß
des in voriger Woche hieselbst verstorbenen Haus-
manns Harm Wallies Forderung haben möch-
ten, werden hiemit aufgefordert, ihre Rech-
nungen an den buchhaltenden Vormunde des
minorennen Sohnes, Hausmann Ulrich
Bernhard Behrens zu Uthausen innerhalb 4 Wo-
chen vom heutigen dato angerechnet, ein ubrin-
gen; Zugleich werd. n auch diejenigen so noch an
besagte Masse schuldig sind, die Bezahlung in
gleicher Frist zu verfügen, und an die Masse ab-
zuliefern, aufgefordert. Oldorf den 13. Nov.
1807. Ulrich Bernhard Behrens.

20 Von den Wüppelser Armenkapitalien sind
sofort 55 rC 15 sch. gegen hinlängliche Sicher-
heit und billige Zinsen zu belegen. Man melde
sich deswegen bey dem buchhaltenden Armenju-
raten Abraham Janssen Christians.

21 Eine Stube und Schlafkammer, mit oder
ohne Meubeln, und wenn es verlangt wird, eine
Küche dabey, habe ich zu vermieten.
Jever. Mauermeister, Menke.

22 Ich habe ein Haus in der Burgstraße zu
vermieten, welches von Bäckermeister Anthon
Spechtels bewohnt wird. Liebhaber können sich
bey mir einfinden und accordiren.

E. A. Flesner.
23 Einen geehrten Publikum, und beson-
ders meinen Gönnern, Freunden und Bekann-
ten, mache ich hiedurch bekannt, daß ich jetzt

wieder, so wie vorigen Winter, mich mit die Mahlerarbeit, an Klockengehäuse und Kasten, Nollagen, Tischen u. s. w. was gemahlt werden soll, mit dem größten Fleiße und nach den neuesten Geschmacke zu schildern beschäftige. Spiegelrahme und überhaupt alles was nur einen beliebigen möchte, vergulden zu lassen, vergulde ich ganz echt, sowohl mit Politur als matt Gold, auch lafire so wol alle blecherne, messingene, zinnerne und kupferne Geschirre, alt sowol wie neu, auf Holz und so das es von kochend Wasser und Feuer seinem Glanze und die Couleur von die darauf gemahlten Verzierungem nicht verlieren, wie schon bekannt ist, ich bitte um vielen Zuspruch, gute Arbeit und billig zu sein, verspricht der Mahler und Glasermeister Friedr. W. Darfs zu Hohentkirchen.

24 Da mir mein Sohn Jürgen Eilers vor 14 Tage des Abends entlaufen; wer mir die Nachricht davon geben kan, wo er sich aufhält, werde den größten Dank abstaten, weil sehr unruhig darüber bin. Johann Hinrich Held zu klein Ostern.

25 Der Kunstmeister Büchner hat neue einfache und doppelte Flinten, von allerley Sorten, zum Verkauf stehen, wer ein Gewehr von ihn kauft und Hagel streuet oder nicht scharf schießet, hilft er unentgeltlich ab, auch hat er gute gebrauchte Gewehre, wie auch messingene und eiserne Schießpistolen, und nimmt er alte Gewehre im Tausch an. Jever.

26 Ein junger Mensch, von gesetzten Jahren, der bereits seit 6 Jahren sich der Handlung bestieffen, und seine während dieser Zeit bewiesene Treue und Geschicklichkeit, so wie seine gute Aufführung durch hinlängliche Zeugnisse darthun kann, wünscht um Ostern d. J. in einer Ellen- oder Gewürzhandlung angestellt zu werden. Das Nähere hierüber erfährt man bey dem Postcommissair Leiner in Friedeburg.

27 Die Verheuerung, R. J. Dinnen ic. Häuslingshaus im Medernser Loge bet., wird vorerst zurück gerufen.

28 Der Guttsbesitzer Jan Zepher auf Hahn ist gewillt, sein Landguth Hahn am 27 Novemb. öffentlich meistbietend verheuren zu lassen, und zwar in sehr brauchbaren eingetheilten Parzellen, als: 1) Die Schäferey mit den Schafen, wobey die freie Weide auf der Gemeinheit, und etwas ist er 30 Juck Acker und Weideland. 2) Die Ziegeley, mit sämtlichen Gebäuden und Geräth-

schaft. wie auch 34 Juck Acker u. Weideland, woraus die Erde zum Ziegelstreichen gegraben wird, mit dem dazu benöthigten Moor. 3) Das Vorwerk, mit beinahe 60 Stück Acker, Gart. u. Weideland. 4) Die Wassermühle, mit dazu benöthigten Acker und Weideland, und noch verschiedene einzelne Flecken. Diejenigen die Lust haben davon zu heuern, belieben sich am 27 Nov. auf dem Guthe Hahn einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen und nach Gefallen heuren.

Oldenburg im Herzogthum.

29 Ein Freund von mir; hat in der Stadt oder Vorstadt, am Martiny Marktag, ein blauer Tuch mit große Nuten, worin etwas Waare, worunter sich auch Pfeffer befindet, in Eile stehen lassen: bitte daher, solches Paquet bey mir gegen eine Vergütung abzuliefern.

Friederich Classen.

30 Peter H. Jansen, will seyn von ihm selbst bewohnte, im Hohentkircher Loge stehende Haus mit Aepfel und Kohlgarten, nebst 3 $\frac{1}{2}$ Warten Landes, auf einige Jahre verheuern. Liebhaber können sich an ihm selbst melden und heuern.

31 Goltbert Hinrichs ist Willens, eine Wohnung bey der Kampütte, May k. J., auf ein oder mehrere Jahren zu verheuern. Man melde sich an ihm selbst.

32 Da auf nächstes Neujahr, der Contract in Betreff der zu den heiligen Gebäuden erforderlichen Glaser- und Mahler Arbeit zu Ende geht, so können Werkverständige, die solche künftighin vorzulegende Bestick ergiebt, anzunehmen geben, sich bis zum 29 d. M. von jetzt ab an, an untengenannten zu melden, und ihre Erklärung überreichen. Jever. Olmanns, Kirchenjurath.

33 Ich habe 2 sehr feine durchgespielte Violinen und eine etwas geringere zu verkaufen; auch kann ich zu die 2 feinen Violinen 2 schöne Violinkastens überlassen. Dann wünschte ich folgende Noten für sehr billige Preise zu verkaufen: 6 Violinduette von Stamitz, dito Cambini, dito Raimondi, dito Lidel 6 Duets für Bass und Violin von Schröder, 6 Duets für Flöte und Violin von Hayden, 6 Sinfonies von Steinfeld für 2 Violins, 1 Flöte und Bass, 3 Duets für Alt und Violin von Hofmeister, 3 Trios von Jadin, 1 Duet für Alt und Violin von Stamitz, 2 dito worauf der Componist nicht bemerkt ist, sind aber schön, auch sind 4 hübsche Variations über Better Michel für Violin

und Begleitung einer Bratsche darin, ein Violin Quartett von Haiden, ein dito von Rosetti, 13 Länze, vollstimmig, 12 dito von Pleyl, 12 dt. von Trunich, Clarinetten oder Flöten habe sechs, ne Solos, 6 Walzer vollstimmig, 12 englische Länze vollstimmig, 9 dito von Fürstnau für 2 Violin, Bass, 2 Clarinetten, 2 Flöten und 2 Hörner. Dann habe 8 Violinconcerts, 4 leichte und 4 etwas schwere, 3 von Madam Cyrmen, D Dur, A und E. ein dito von Borghy Es Dur, ein dito von Stamitz C Dur wird schon etwas schwerer, ein dito von Moncourt A Dur, ein dito von Giornovich G Dur, ein dito von Cramer C Dur. Von die Concerts will ich feils verkaufen, wol aber für jemand eins abschreiben; denn die nehme ich mit bey auswärtigen Informatiōns, wo ich dann und wann ein Liebhaber Concert antresse und denen Liebhabern bisweilen eins spiele, wofür ich dann sehr artig in ihren musikalischen Zirkel aufgenommen werde. Wer etwas davon gebrauchen kann, den bitte ich bald zu kommen. A. G. Adams, Tanzmeister.

3. Johann Frieder. Budden Kinder Vormünder, Wessel Budde und Engelbart Meyer, sind Willens, ihrer Pupillen zu Seingwarden stehen des Haus, mit dem dabey gehörigen Garten grund, welches von dem Rfa. Hinrich Ehlers bewohnt wird, auf einige, May k. J. anfangende Jahre, zu verheuern. Liebhaber wollen sich am Donnerstag d. 3ten Decemb. d. J. in Wessel Budden Krughaufe, zu Seingwarden einfinden, Conditionen einsehen und darnach heuern.

35 Der Buchhaltende Vormund, Dietz Jansen in Sandler Horsten, über Neelf Neelfs Kinder, hat 200 R. sogleich zu belegen. Wer sie gebrauchen kann, und gewisse Sicherheit stellet, kann sie alle Tage in Empfang nehmen.

36 Da sich meine Ehefrau Martha, schon seit dem 1ten Nov. d. J. heimlich von mir entfernt hat, so mache ich hiedurch zum Ueberflusse bekannt, daß ihr Niemand etwas auf meinen Namen verahfolgen lasse, weil ich die desfalls entzehenden Forderungen nicht bezahlen werde;

den 20 Nov. Otto Harms in Schortenser Kirchspiel.

37 Es ist ein messingener Hunde Halsband mit den Buchstaben B. L. gezeichnet, verlohren gegangen; der Finder wird gebethen, solchen beim Intelligenz Comtoir wieder einzuliefern. Auch ist eine silberne Beinschnalle gefunden, derjenige, welcher solche verlohren hat, kann sie gegen Erlegung der Insetions gebühren, beim Intelligenz Comtoir, wieder in Empfang nehmen.

38 Bey Ziehung der 1ten Classe der Königl. Holländischen 103ten Lotterie im Haag, sind in meinem Comtoir folgende Gewinne herausgekommen, No. 2511 mit 100 Gulden, No. 2516, 2517, 47802, — 75 u. — 92 jede mit 20 Gulden. Die Ziehung der 2ten Classe ist auf Montag d. 7 Decemb. festgesetzt. Feber 1807.

Leby Hiernemann.

49 Den Bedingungen des von Fokert Verdes zu verkaufende 7 Grafen wird noch nachgeführt.

1) Es wird von dem Verkauf eine Warffstelle, welche an der Westseite der 7 Grafen belegen, ausgenommen. Von dieser Warffstelle werden von May 808 an, also May 1809 zum erstenmal 9 sch. Grundheuer an den Eigenthümer der 7 Grafe bezahlt.

2) Vier Grafe von diesem Lande sind an J. Niebes Jansen bis zum Herbst 1813 jährlich für acht Pfosten verheuert, Käufer muß diesen Contract erfüllen, Verkäufer ziehet bis May 1809 die Miete und muß bis dahin die Abgänge bezahlen.

40 Bedingungen, wornach Dudde Dehrichs Landguth verkauft werden soll.

1) Die Kaufgelder werden Michaelis 1808, Michaelis 1809 und Michaelis 1810 ad depositum bezahlt, jedoch muß der Käufer die Kaufgelder mit Zinsen zu 4 pro C. von May 1808 an bezahlen,

2) Das Landguth ist Achtzig Grafen groß, der Käufer kann solches auf May 1808 in Gebrauch nehmen.



41 Nachfuge , bey den Bedingungen zu Johann Hinrich Heeren Hause.

§. 3. Hinter das Wort Staketenpfählen : als welche Stakette der Käufer mit Johann Dircks gemeinschaftlich unterhalten muß ; auch darf Käufer in dem Warf einen f. d. Abtritt und Schweißkall bauen lassen , jedoch so , daß die Jauche und der Tropfenfall Johann Dircks Grund nicht berühre. Der Hutmacher Tau nimmt das von ihm sowol in alsaußer dem Hause zu seinem Meier Erbaute bei seinem Ausziehen zurück.

Todes : Anzeige.

Am 14 dieses hatten wir das Unglück, unsern guten Freund, d. Hr. H. A. Cordes, gebürtig aus Hude im Ahrenbergischen, am Nervenfieber zu verlieren. Sechs Jahre nahm er für uns die Handlungsgeschäfte als Reisender mit allen Fleiß und aller Treue wahr. Ihr! die Ihr seine Verwandte seyd, Ihr! die Ihr seine Freunde waret, und Ihr! mit denn er so oft für uns Geschäfte machte, Ihr werdet ihm eine

Thräne weihen, und uns über den Verlust dieses unsern guten Freundes Euer Mitleid schenken. Sanft ruhe seine Asche!

Steinböhmmer und Lubinus.

Intelligenz = Sachen.

Die Interessenten, welche sich das hiesige Wochenblatt durch den Boten Fischer besorgen lassen, ersuche, indem derselbe das vergangene halbe Jahr keine Richtigkeit gemacht hat, nichts zu bezahlen.

